

Fragen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten

Warum werden überhaupt Daten erhoben?

Ihre Daten werden erhoben, um den Vollzug des Wohngeldgesetzes (im Folgenden WoGG) zu ermöglichen – das heißt Beantragung, Bearbeitung, Berechnung und Bescheidung von Wohngeldansprüchen.

Besteht eine Verpflichtung zur Angabe der Daten, wenn ich die Leistung erhalten möchte?

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung zur Abgabe ergibt sich aus §§ 60 SGB I, 23 WoGG. Ihre zuständige Wohngeldbehörde benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Wohngeld bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag auf Wohngeld nicht bearbeitet werden.

Warum werden nur Nutzernamen und Passwörter zum Login verwendet, obwohl eine Geldleistung beantragt wird?

In der gegenwärtigen Ausgestaltung des online Wohngeldantrags ist eine Authentisierung mit Benutzernamen und Passwörtern ausreichend. Auch im papierbasierten Antragsverfahren übersendet der Antragsteller den ausgefüllten Antrag und die Kopien der erforderlichen Unterlagen per Post an die Wohngeldstelle, die auf dieser Grundlage den Antrag prüft und bescheidet. Sowohl im papierbasierten Verfahren als auch im Onlineantrag ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein Wohngeldantrag rechtswidrig im Namen einer anderen Person gestellt wird. Zum einen muss der Antragsteller umfangreiche Unterlagen (Einkommensnachweis, Mietvertrag, etc.) beibringen, auf die normalerweise nur er Zugriff hat. Zum anderen wird der Bescheid (nach Überprüfung der Adresse im Melderegister) an den „richtigen“ Antragsteller übersandt. Die im Online-Verfahren theoretisch denkbaren Manipulationsmöglichkeiten (Erschleichung von Wohngeld durch Antragseinreichung im Namen einer anderen Person, Fälschung Einkommensbescheinigung, etc.) existieren in gleicher Weise im papierbasierten Verfahren und sind aufgrund der langen Verwaltungspraxis beim Wohngeld durch Prüfungen und Plausibilisierungen im Verwaltungsverfahren der Wohngeldbehörden abgesichert.

Wenn im Rahmen der geplanten Weiterentwicklung des Online-Wohngelds weitere Funktionen ergänzt werden (z.B. Bereitstellung der im Fachverfahren vorliegenden Antragsdaten für den Nutzer bei erneuter Beantragung von Wohngeld) wird das Authentisierungsniveau in der erforderlichen Weise angepasst (z.B. über 2-Faktor-Authentisierung).

In der jetzigen Ausgestaltung ist die Authentisierung mit Benutzernamen und Passwörtern ausreichend und verbessert darüber hinaus die Nutzerfreundlichkeit des Online-Wohngeldantrags.

Was macht die Wohngeldbehörde mit den Daten?

Ihre zuständige Wohngeldbehörde verarbeitet Ihre Daten im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Wohngeld. Die Kontaktdaten der Behörden finden Sie unter „Wer sind die verantwortlichen

Datenschutzbeauftragten?“, sowie in Sektion 11 der Datenschutzerklärung online. Zudem wird in der Datenschutzerklärung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden DS-GVO) über die Verarbeitung der Daten informiert.

Wie werden Missbrauchsfälle vermieden?

Anträge, die über den online Wohngeldantrag abgeschickt werden, gehen weiterhin bei den Wohngeldstellen der einzelnen Kommunen ein und werden dort genau wie ein Papierantrag fachlich geprüft. Bei Verdacht auf falsche Informationen durch die Sacharbeiter können weiterhin die gleichen Aufklärungs-, und bei Bedarf auch rechtliche Maßnahmen, eingeleitet werden wie beim Papierantrag.

Können Handyfotos von Nachweisen genauso akzeptiert werden wie konventionelle Nachweise?

Ja, können sie. Genauso wie Antragssteller aktuell Kopien von Originalnachweisen einreichen können, wird dies mit dem neuen Onlineantrag nun auch über Handyfotos möglich sein. Manipulationen an eingereichten Nachweisen lassen sich weder im papierbasierten Verfahren noch im Onlineantrag mit letzter Sicherheit ausschließen. Die im Online-Verfahren theoretisch denkbaren Manipulationsmöglichkeiten (Erschleichung von Wohngeld durch Antragseinreichung im Namen einer anderen Person, Fälschung Einkommensbescheinigung, etc.) existieren in gleicher Weise im papierbasierten Verfahren und sind aufgrund der langen Verwaltungspraxis beim Wohngeld durch Prüfungen und Plausibilisierungen im Verwaltungsverfahren der Wohngeldbehörden abgesichert. Sollte den Sachbearbeitern ein Nachweis auffallen, der nicht echt scheint oder schwer zu verifizieren ist, können diese in beiden Fällen die Originale per Post oder Vorsprache anfordern.

Fragen zum Datenschutz

Wurde ein verfahrensspezifisches Datenschutzkonzept erstellt?

Ja. Es wurde ein umfangreiches verfahrensspezifisches Datenschutzkonzept erstellt. Dies geschah im Zeitraum September und Oktober 2019 während der Finalisierung des online Wohngeldantrags und vor der ersten Bereitstellung in den Pilotkommunen. Das vorliegende Datenschutzkonzept entwickelt aus den bestehenden rechtlichen, organisatorischen, technischen Rahmenbedingungen die umzusetzenden Maßnahmen, die zum Schutz der Datenschutzrechte der Betroffenen erforderlich sind.

Welche wesentlichen Parteien waren bei der Erstellung des Datenschutzkonzeptes involviert?

Die herausgebende Stelle des Datenschutzkonzeptes ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) des Landes Schleswig-Holstein. Speziell die Abteilung Bauen und Wohnen und hierin das Referat Wohnraumförderung, Recht des Wohnungswesens, Wohngeld. Innerhalb des MILI war ebenfalls der im Hause zuständige Datenschutzexperte intensiv involviert.

Wieso wurde entschieden, dass für den Go-Live Wohngeld kein verfahrensspezifisches Sicherheitskonzept benötigt wird?“

IT-Sicherheitsbeauftragte des Landes SH sowie des IT-Dienstleisters haben sich entschlossen, dass die fachliche Dokumentation (analog Fachkonzept), die technische Dokumentation (agile Entwicklung, Datentrennung, Architektur, Betriebskonzept etc.) und darauf aufbauend das verfahrensspezifische Sicherheitskonzept während der Pilotphase erstellt werden. Die erstellten Konzepte werden vor Ende der Pilotphase einem erneuten Review unterzogen.

Wie wird die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von verarbeiteten personenbezogenen Informationen gewährleistet?

Um ein bedarfsgerechtes Datenschutzniveau für eine Online-Leistung zu erzielen, ist ein angemessener Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von verarbeiteten personenbezogenen Informationen notwendig. Für die Bestimmung des angemessenen Sicherheitsniveaus bildet das erstellte (siehe oben), verfahrensspezifische Datenschutzkonzept den Ausgangspunkt, um die geeigneten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen der behördlichen Datenschutzkonzeption bzw. des Datenschutz-Management-Systems umzusetzen.

Spezifische Fragen zur Datenschutzerklärung

(Vgl. Datenschutzerklärung auf Seite 1 des Wohngeld Onlineantrages)

Was ist die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten?

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO in Verbindung mit §§ 67a ff. Sozialgesetzbuch X, § 23 WoGG verarbeitet.

An wen werden die Daten weitergegeben?

Ihre personenbezogenen Daten können im Rahmen der weiteren Verarbeitung grundsätzlich weitergegeben bzw. abgeglichen werden an:

- Zuständige Wohngeldbehörde, um unter anderem den Wohngeldantrag zu bearbeiten, zu prüfen und einen Bescheid zu erstellen
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts - (§§ 34 bis 36 WoGG)
- Statistisches Bundesamt (§ 34 Absatz 3, 36 Absatz 2 Satz 2 WoGG)
- Datenstelle der Träger der Rentenversicherungen (§ 33 WoGG)
- Meldebehörden (§ 33 Abs. 3)
- Bundeszentralamt für Steuern (§ 33 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 WoGG)
- Bundesagentur für Arbeit (§ 33 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 WoGG)
- Deutsche Post AG und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 33 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 WoGG)

Wann werden die Daten gelöscht?

Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 Wohngeldverordnung) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X).

Wie kann ich auf den Umgang mit meinen Daten Einfluss nehmen?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DS-GVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DS-GVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DS-GVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DS-GVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Kann ich mich umentscheiden, so dass meine Daten nicht mehr verarbeitet werden sollen?

Wenn Sie in die Verarbeitung durch Ihre zuständige Wohngeldbehörde durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Kann ich mich beschweren, wenn ich das Gefühl habe, dass mit meinen Daten nicht sachgemäß umgegangen wird?

Ja. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

ULD (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz) Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Telefon: 0431 988-1200, Fax: -1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <https://www.datenschutzzentrum.de/> entnehmen.

Wer sind die verantwortlichen Datenschutzbeauftragten?

Für Rückfragen zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde gerne zur Verfügung. Alle Kontaktdaten finden Sie hier:

Stadt Flensburg

-Verantwortlicher:

Stadt Flensburg
Bürgerbüro/Wohngeld
24931 Flensburg
Telefon: 0461/85 85 00
Fax: 0461/85 16 67
E-Mail: wohngeld@flensburg.de

- Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragte der Stadt Flensburg
Friesische Straße 21
24937 Flensburg
Telefon: 0461 85-2230
Telefax: 0461 85-1746
E-Mail: datenschutz@flensburg.de

Landeshauptstadt Kiel

-Verantwortlicher:

Landeshauptstadt Kiel
Amt für Wohnen und Grundsicherung, Wohngeld, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Neues Rathaus
Stresemannplatz 5
D-24103 Kiel
Telefon 115 - Behördenauskunft
Fax + 49 431 901 – 62350
E-Mail: wohngeld@kiel.de

- Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Kiel
Fleethörn 9, 24103 Kiel
Tel. 0431 901-2771, Fax: 0431 901-742771
E-Mail: datenschutz@kiel.de

Hansestadt Lübeck

- Verantwortlicher:

Stadt Lübeck
Kronsforder Allee 2 – 6
23539 Lübeck
Telefon: 0431/451 115
E-Mail: Wohngeld@luebeck.de

- Datenschutzbeauftragte:

Frau Kieckbusch

Datenschutzbeauftragte der Hansestadt Lübeck
Schüsselbuden 16
23552 Lübeck
Telefon: 0451/122 1010
E-Mail: datenschutz@luebeck.de

Stadt Neumünster (sowie Kommunen Bönebüttel und Wasbek)

- Verantwortlicher:
Stadt Neumünster
Neues Rathaus, Wohngeldstelle
Großflecken 59
24534 Neumünster
Telefon: 04321 942 - 2355
Telefax: 04321 942- 2293
E-Mail: wohngeldstelle@neumuenster.de

- Datenschutzbeauftragte:
Frau Dröge
FD 14 Rechnungsprüfung
Stadt Neumünster
Postfach 2640
24531 Neumünster
Telefon: 04321/942-3384
Telefax: 04321/942-3754
E-Mail: datenschutz@neumuenster.de

Stadt Pinneberg

- Verantwortlicher:
Stadt Pinneberg
Fachdienst Soziale Leistungen, Wohnungswesen
Bismarckstraße 8
25421 Pinneberg
Telefon: 04101/211-0
Telefax: 04101/211-485
E-Mail: PF-Wohnungswesen@stadtverwaltung.pinneberg.de

- Datenschutzbeauftragter:
Herr Zylla
Rechnungsprüfungsamt, Rathaus
Bismarckstraße 8
25421 Pinneberg
Telefon: 04101/211-240

E-Mail: zylla@stadtverwaltung.pinneberg.de

Stadt Reinbek

- Verantwortlicher:

Stadt Reinbek
Amt für Bürgerangelegenheiten, Wohngeldstelle
Hamburger Straße 5 – 7
21465 Reinbek
Telefon: 040 – 727 50 - 0
Telefax: 040 – 727 50 - 379
E-Mail: Soziales@Reinbek.de

- Datenschutzbeauftragte:

Frau de Lange
Kreis Stormarn, Stabsbereich 83, Datenschutz für die ITV-Trägerkommunen
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe
Telefon: 04531 - 160 - 1583
Telefax: 04531 - 160 - 77 - 1583
E-Mail: k.delange@kreis-stormarn.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Herr Dr. Malte Wüstenberg
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon: 0431 – 988 – 3306
Telefax: 0431 – 988 – 614 – 3306
E-Mail: Malte.DSB1.Wuestenberg@im.landsh.de